

# § 7 Bgld. AFG Arbeitnehmerförderungsbeirat

Bgld. AFG - Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

- (1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Arbeitnehmerförderungsbeirat - im folgenden Beirat genannt - einzurichten.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und sonstigen Fragen der Arbeitnehmerpolitik des Landes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind; jedenfalls obliegt dem Beirat die Beratung der Landesregierung vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)